

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 42

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

xx. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XL. Jahrgang.

Basel.

24. October 1874.

Nr. 42.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franco durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an „B. Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Major von Egger.

Inhalt: Protokoll der Delegirtenversammlung der schweiz. Offiziers-Gesellschaft in Olten. (Fortschung.) J. v. Scriba,
Der St. Gotthard. (Fortschung.) von den Bogaert, Télégraphie électrique de campagne. Rückblätter. — Ausland: Der
Karlistenkrieg 1874 in den spanischen Nordprovinzen. (Fortschung.)

Protokoll der Delegirten-Versammlung der
schweiz. Offiziers-Gesellschaft in Olten
am 24. September 1874.

(Fortschung.)

Die zweite Resolution wird verlesen.

Oberst Rothpletz: Ob man den Mann in seinem Heimathsort oder da wo er sich aufhält zum Dienste nimmt, kommt auf dasselbe heraus. Es ist die blanc bonnet et bonnet blanc. Die Hauptfrage ist, daß man ihn nimmt. Man trifft jedoch den Mann da am leichtesten, wo er sich gerade aufhält. Der Heimathsort weiß oft gar nicht, wo sich der Mann befindet. Bisher hat es viele Leute gegeben, die sich auf diese Weise dem Dienst entzogen haben und sich militärfrei machten. Diesem wird durch die neue Bestimmung, daß der Mann in einem Truppenkörper des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz habe, eingeholt werde, abgeholfen. Oberst Rothpletz beantragt deshalb den Antrag des Bundesrates anzunehmen, entgegen dem Antrag des Central-Comité's.

Oberst Egloff gibt das Präsidium an Hrn. Oberst Feib ab.

Oberst Egloff: Die Frage hat ihre praktische und ihre theoretische Seite. Theoretisch ist richtig, man findet den Mann da am besten, wo er seinen Wohnsitz hat. Doch der Mann reist in dem Augenblick, wo er dienstpflichtig wird, ab und entzieht sich dem Militärdienst auf diese Weise. Es ist zu viel Gelegenheit geboten, sich den Augen der Behörde zu entziehen, die Kontrolle ist sehr erschwert, ja unmöglich gemacht. Die Frage ist, will man dem Mann, sobald er einmal eingeholt ist, bedingten oder unbedingten Urlaub geben. Will man strenge Kontrolle üben, so muß man dieses in sein Wanderbuch schreiben. Die Militär-Direktoren, die

Sektion Solothurn und Oberst Paravicini haben sich in ihren Berichten ähnlich ausgesprochen.

Bei einem erfolgenden Aufgebot soll jeder Mann verpflichtet sein, sich bei seinem Truppenkörper zu stellen. Für Wiederholungskurse ist es etwas Unbedeutend.

Die finanzielle Frage kommt auch noch in Unbekannt, wegen Anschaffung derjenigen Ausstattungsgegenstände, welche die Eidgenossenschaft nicht bezahlt.

Major Meister ist gegen den Antrag des Herrn Oberst Egloff. Formell, da sich nur eine Sektion für denselben ausgesprochen hat; materiell, es handelt sich um Durchführung eines großen Grundzuges, des Aufhörens der Heimathangehörigkeit. Er theilt die Furcht des Central-Comité's und der Militär-Direktoren nicht, daß durch Annahme der vom Bundesrat beantragten Bestimmung die Kontrollen erschwert und das Entziehen vom Militärdienst erleichtert werde. Die Resolution möge daher nicht angenommen werden und die Versammlung sich über den Gegenstand nicht aussprechen.

Artillerie-Major Frei: Die Frage ist in der Sektion Basel besprochen worden und die Ansicht, daß wir uns dem Antrag des Central-Comité's anschließen müssen, war eine allgemeine.

Basel hat sehr viele Aufenthalter und Niedergelassene. Wir würden, wenn die bündesrätliche Bestimmung angenommen würde, ein großes Kontingent haben, welches rasch wieder verschwindet.

Nimmt man nur die Niedergelassenen zum Dienst, so läßt sich, wenn die Kontrollen gehörig geführt werden, leicht konstatiren, wo der Mann eingeholt ist.

Zum Schluß beantragt Major Frei, den Antrag des Comité's zu unterstützen, doch denselben genauer zu präzisieren.

Lieutenant Roulet: In Neuenburg ist die Frage